

Minarettverbot: Diskriminierend und unnötig

Die Volksinitiative, die am 29. November zur Abstimmung gelangt, will in einem neuen Abs. 3 von Art. 72 der Bundesverfassung festschreiben lassen: „Der Bau von Minaretten ist verboten.“

Verletzung der Religionsfreiheit

Ein generelles und absolutes Verbot des Baus von Minaretten verletzt, wie der Bundesrat in seiner Botschaft an das Parlament unmissverständlich festhielt, die Religionsfreiheit der in unserem Land lebenden muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist unbestritten, dass kirchliches Glockengeläut und damit auch der Kirchturm Teil der Religionsausübung ist und unter dem Schutz der in unserer Bundesverfassung garantierten Religionsfreiheit steht. Da dies nicht zum unantastbaren Kerngehalt des Grundrechts gehört, darf es zum Schutz der öffentlichen Ruhe Einschränkungen unterworfen werden, wenn diese die Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff erfüllen, nämlich auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sind. Das Gleiche gilt gemäss der auch durch die Schweiz angenommenen Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Kein neuer Ausnahmeartikel

Wenn Angehörige einer islamischen Religionsgemeinschaft ihren Glauben mit dem Bau eines Minaretts bei ihrer Moschee oder ihrem Gebetsraum bekunden wollen, so können sie sich dafür daher gleich wie Christinnen und Christen für Kirchturm und Glocken auf das Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit berufen. Es ist grundsätzlich Sache der Religionsgemeinschaft zu bestimmen, welche ihre Glaubenszeichen sind, und nicht des Staates. Die Initianten missachten dies und verletzen die Religionsfreiheit, wenn sie behaupten, das Minarett sei kein Ausdruck des Glaubens, sondern eines Machtanspruchs. Eine Bewertung der Glaubenshaltung oder eine Interpretation der einschlägigen Stellen heiliger Schriften bleibt dem Staat jedenfalls so lange verwehrt, als nicht ein offenkundiger Rechtsmissbrauch vorliegt.

Die neu mit der Initiative angestrebte Verfassungsbestimmung stellte einen religiösen Ausnahmeartikel dar wie das im Kulturkampf des 19. Jahrhunderts erlassene Kloster- und Jesuitenverbot. Diese Ausnahmeartikel wurden 1973 aufgehoben, damit die Schweiz der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten konnte. Bezeichnenderweise soll nun das Minarettverbot dort in der Bundesverfassung Platz finden, wo der 2001 ebenfalls aufgehobene Bistumsartikel stand. Die Schweiz würde bei einer Annahme der Initiative ins 19. Jahrhundert zurückfallen.

Verbot im Einzelfall zulässig

In einem Einzelfall können die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Religionsfreiheit und damit für ein Verbot eines Minaretts sowie namentlich für einen Muezzinruf erfüllt sein, insbesondere aus baupolizeilichen Gründen. Auch könnte die Ablehnung des Baus eines Minaretts im extremsten Fall als eine Massnahme zur

Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften begründet sein, die Bund und Kantone gemäss Artikel 72 Absatz 2 der Bundesverfassung treffen können.

Ein generelles Verbot, wie es die Initiative will, ist daher völlig unnötig und verletzt deshalb Musliminnen und Muslime auch umso mehr. Die Gesetze, die wir haben, genügen in jeder Hinsicht, um allfälligen Störungen des religiösen Friedens zu begegnen. Die Initiative gefährdet in ihrer diskriminierenden Art vielmehr diesen.

Giusep Nay, a. Bundesgerichtspräsident, Valbella